

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sozialamt Uckermark und zu Ihren Rechten

Im Zusammenhang mit den sozialrechtlichen Hilfeleistungen des Sozialamtes Uckermark verarbeitet das Sozialamt personenbezogene Daten von Ihnen. Mit den nachfolgenden Informationen möchte das Sozialamt Uckermark Sie gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht informieren.

1. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Verarbeitungszweck)?

Das Sozialamt Uckermark ist die örtlich zuständige Behörde für Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe sowie weiterer sozialer Angelegenheiten im Landkreis Uckermark.

Um sachgerecht und in Ihrem Interesse über Ihren Antrag oder sozialrechtlichen Leistungsanspruch (hier: Geld-, Sach- und Dienstleistungen) entscheiden zu können, benötigt das Sozialamt Uckermark von Ihnen persönliche Informationen bzw. personenbezogene Daten, um die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen feststellen und sie dazu ausführlich beraten bzw. informieren zu können.

Die personenbezogenen Daten werden zudem bei der Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern oder Stellen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ferner für die Ausstellung von Bescheinigungen, für die Bearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, zur Durchführung automatisierter sozialrechtlicher Datenabgleiche sowie zur Erstellung von Statistiken.

Demnach verarbeitet das Sozialamt Uckermark personenbezogene Daten **ausschließlich zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung** nach dem:

1. **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** insbesondere im Zusammenhang mit
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII),
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII),
 - der Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII),
 - der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§§ 53 – 60 SGB XII),
 - der Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII),
 - der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 – 69 SGB XII),
 - der Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 – 74 SGB XII),
 - Angeboten und Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege - u. a. Pflegestützpunkt, Schuldner- und Suchtberatungsstellen, Demenzberatungsstellen, familienentlastende Dienste, Behindertenberatungsstellen, Frauenhaus – (§ 5 SGB XII);
2. **Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)** insbesondere im Zusammenhang mit
 - den Rehabilitations- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen;
3. **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** insbesondere im Zusammenhang mit
 - der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden;

4. **Wohngeldgesetz (WoGG)** insbesondere im Zusammenhang mit
 - der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Miet- und Lastenzuschüsse;
5. **Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)** insbesondere im Zusammenhang mit
 - den Leistungen für Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose;
6. **Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)** insbesondere im Zusammenhang mit
 - den Leistungen zum Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO – EU-Verordnung 2016/679 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist die Datenverarbeitung durch das Sozialamt Uckermark rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder hoheitlichen Aufgabe erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 DSGVO sowie Art. 9 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit nachfolgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- §§ 67 ff. SGB X in Verbindung mit dem SGB XII, SGB IX, SGB I, WoGG;
- § 5 Abs. 1 BbGDSG in Verbindung mit dem AsylbLG, BerRehaG, LPfIGG.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat.

3. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Das Sozialamt Uckermark verarbeitet personenbezogene Daten, die es im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung **direkt von Ihnen erhalten** hat.

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Sozialamt Uckermark unter der Berücksichtigung der Zweckbindung und Datenminimierung entsprechend Artikel 5 Buchstabe b und c DSGVO verarbeitet:

1. Daten zur Person (Stamm- und Kommunikationsdaten),
2. Legitimationsdaten,
3. Daten zum Versicherungsverhältnis,
4. Daten zur finanziellen Situation,
5. Leistungs-, Versorgungs- und Abrechnungsdaten,
6. Gesundheitsdaten,
7. Daten zur Behinderung,
8. Daten zur Lebens- bzw. Hilfesituation,
9. Daten zum gesetzlichen Vertreter,
10. Daten zu Leistungserbringern,
11. Daten zum Beratungsanlass und zur Antragstellung,
12. Daten der Hilfeplanung (u. a. Gesamtplanung oder Teilhabeplanung).

Sofern eine Aufklärung des Sachverhaltes mit Ihren Daten nicht möglich ist, kann das Sozialamt Uckermark entsprechend § 21 SGB X und § 117 SGB XII auch Auskünfte einholen (soweit es für seine Aufgabenerfüllung notwendig ist), die es von zugänglichen Quellen oder anderen

Behörden bzw. Sozialleistungsträgern datenschutzkonform erhalten hat (z. B. Rentenauskunftsverfahren des Rentenversicherungsträgers, Sozialhilfedatenabgleich, Ausländerzentralregister, Grundbücher, Meldebehörden, Gesundheitsämter, Krankenanstalten, Kranken-/Pflegekassen, Jugendamt, Jobcenter, Finanzamt, Familienkasse).

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen, mit Ausnahme von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz sowie nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Leistungsempfänger, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (vgl. § 118 SGB XII, § 9 Abs. 5 AsylbLG).

4. Wer bekommt meine Daten?

Die unter Punkt 3 genannten Datenkategorien können zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung Ihrer Hilfebedürftigkeit, der Hilfe- und Teilhabeplanung sowie der Bewilligung persönlicher sozialer Leistungen, an Dritte übermittelt werden. Dies erfolgt jedoch nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis (hier u. a.: § 67d – 77 SGB X) oder wenn Sie eine schriftliche Einwilligungserklärung gegeben haben.

Die Daten werden, soweit erforderlich, insbesondere an nachfolgende Dritte weitergegeben:

- andere Sozialleistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegekasse, Jugendamt, Jobcenter, Wohngeldstelle), um insbesondere die Inanspruchnahme vorrangige Sozial- und Hilfeleistungen oder Erstattungsansprüche gegenüber anderen Stellen durchzusetzen.
- Sozialleistungserbringer (z. B. Pflegedienste, Senioreneinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen für behinderte Menschen), um unter anderem bedarfsgerechte bzw. individuelle Sozialdienstleistungen zu planen und umzusetzen.
- gesundheitsbezogene Unterstützungsdienste (z. B. Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung), um insbesondere die Hilfebedarfe festzustellen und ggf. flankierende Unterstützungsleistungen zu veranlassen.
- Gerichte und andere öffentliche Behörden (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, kommunale Ämter), zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung Ihrer Rechte.
- sonstige Dritte im Rahmen der Hilfe- und Unterstützungsleistungen (**nur mit Einwilligung des Betroffenen**, z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird)).

Ferner werden im Rahmen statistischer Meldepflichten pseudonymisierte Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sowie an das statistische Bundesamt übermittelt.

Der Grundsatz zur Geheimhaltung von Privatgeheimnissen bleibt davon unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Privatgeheimnis (Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 203 StGB) unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur mit Ihrer freiwilligen Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und anschließend gelöscht und wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen Ihrerseits beeinträchtigt werden.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen besteht eine maximale Speicherfrist von **1 Jahr** nach Beendigung des Falles, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fallbearbeitung abgeschlossen worden ist. Eine Beendigung Ihres Falles liegt vor, wenn nach Beendigung bzw. Abschluss der Beratungsdienstleistung keine weiteren Sozialleistungen des Sozialamtes Uckermark durch Sie in Anspruch genommen wurden und keine Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind.

Erhalten Sie Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeldgesetz, besteht eine Speicherfrist von **10 Jahren** nach Beendigung des Falles (beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres). In Fällen mit offenen Rechtsbehelfsverfahren beginnt die 10-Jahresfrist mit Abschluss der Rechtsstreitigkeit, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden (vgl. § 45 Abs. 3 SGB X).

Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches **30 Jahre** lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Erfolgt eine Förderung durch den Europäischen Sozialfonds, werden die Daten nach Beendigung des Falles **13 Jahre** lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6. Welche Rechte habe ich?

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

▪ **Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X)**

Jedermann hat das Recht, vom Sozialamt Uckermark eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

▪ **Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)**

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Sozialamt Uckermark verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

▪ **Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)**

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Punkt 5) zu berücksichtigen sind.

▪ **Widerspruchsrecht bei Einwilligung (Art. 21 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)**

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

▪ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO zu.

▪ Sie haben weiterhin das

- **Recht** auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X),
- **Recht** auf Widerruf der Einwilligung zur Weitergabe der Daten an Dritte (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO),
- **Beschwerderecht.**

7. An wen kann ich mich wenden (Beschwerderecht)?**a) Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung**

Zur Wahrung Ihrer Rechte haben Sie die Möglichkeit, sich an den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu wenden, welcher Ihr Anliegen prüft und im Bedarfsfall die erforderlichen Schritte einleiten wird.

Landkreis Uckermark
Die Landrätin
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Kontakt:**Telefon: 03984 70-0****Telefax: 03984 70-4099****E-Mail: landkreis@uckermark.de****b) Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Uckermark zu wenden.

Landkreis Uckermark
Behördliche Datenschutzbeauftragte/ Korruptionsprävention
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 70-2100**Telefax: 03984 70-4099****E-Mail: dsbkb@uckermark.de****c) Kontaktdaten der Landesdatenschutzbeauftragten im Rahmen des Beschwerderechts**

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Landkreis Uckermark nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0**E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de**

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von persönlichen Daten?

Aufgabe des Sozialamtes ist es, soziale Hilfeleistungen individuell zu planen, zu organisieren, zu erbringen, eine Erfolgskontrolle vorzunehmen sowie die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, mit dem Ziel, Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. In diesem Zusammenhang sind vom Sozialamt alle für die Leistungserbringung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Damit wir unsere Aufgaben sachgemäß und rechtmäßig erfüllen können, ist Ihr Mitwirken erforderlich. Insbesondere ist es wichtig, dass Sie uns alle für die Gewährung der Sozialleistungen erforderlichen Angaben oder Auskünfte erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte durch Dritte zustimmen.

Eine fehlende Mitwirkung kann dazu führen, dass keine umfassende Beratung und Antragsbearbeitung durch das Sozialamt erfolgen kann.

Vorsorglich weisen wir Sie daraufhin, dass Sie gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet sind, wenn Sie Sozialleistungen beim Sozialamt Uckermark beantragt haben oder erhalten. Das bedeutet, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf Ihre Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten und sofern erforderlich ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Zudem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I Ihre Sozialleistungen versagt oder entzogen werden können, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I nicht nachkommen.